



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 11.12.2024, Zl. 900-2/4-2025-pag, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.175.300,00
Aufwendungen:	€	4.045.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹ ²	€	129.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.622.200,00
Auszahlungen:	€	3.584.700,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung: ³	€	37.500,00
Einzahlungen:	€	322.700,00
Auszahlungen:	€	106.100,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ⁴	€	216.600,00
Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): ⁵	€	254.100,00
Einzahlungen:	€	285.000,00
Auszahlungen:	€	366.900,00
Geldfluss aus der aus der Finanzierungstätigkeit: ⁶	€	-81.900,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4): ⁷	€	172.200,00

¹ Entspricht dem SALDO 0 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

³ Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁴ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁵ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 802.000,-

§ 4 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁹ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Grabuschnig

Anlage:

Voranschlag 2026 inkl. textlicher Erläuterungen
Mittelfristige Finanzplanung 2026-2030

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019. GR-Beschluss vom 29.4.2024

⁹ Zweite Dekade des Ansatzes.

